



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.559/005-V/A/5/2001

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

15/SN-202/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

Sachbearbeiter	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Dr. Christian Martschin	2288	10.302/13-4/2001 19. April 2001

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird und weitere Bundesgesetze geändert werden;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. 1:

Zum Entwurf des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) wird aus datenschutzrechtlicher Sicht Folgendes bemerkt:

Dieser Gesetzesentwurf sieht zahlreiche datenschutzrechtlich höchst relevante Bestimmungen vor: (§ 17 Datenübermittlungsbestimmung, §§ 32, 35 Abs. 8 Mitwirkungsverpflichtungen von verschiedenen Behörden, § 36 Bestimmung über eine Datenerhebung, § 41 Rechtshilfebestimmung)

Nach wiederholt geäußerter Ansicht des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst sind gesetzliche Regelungen über die Zulässigkeit der Ermittlung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten nur dann vollständig (und daher insgesamt verfassungsmäßig), wenn folgende Punkte hinreichend genau bestimmt werden:

- der **Zweck** der Verarbeitung beim Auftraggeber,
- die Kategorien der **betroffenen Personen**,
- die Kategorien der zu speichernden **Datenarten** (die Verwendung sensibler Daten dürften etwa nur in einem Gesetz vorgesehen sein, das § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG 2000 entspricht),
- der **Anlass** der Ermittlung und Speicherung,
- die allfälligen **Übermittlungsempfänger**,
- **Anlass** und **Zweck** der **Übermittlung**,
- Angaben über **technisch organisatorische Besonderheiten** der Verarbeitung oder Übermittlung (wie z.B. Speicherung der Daten in einem Register, Verarbeitung der Daten in einem Informationsverbundsystem, Einrichtung von Online-Zugriffen etc.).

Zu den einzelnen Bestimmungen ist im Einzelnen auszuführen:

§ 17 Datenübermittlung:

Gemäß dieser Bestimmung haben die Krankenversicherungsträger den Abgabenbehörden die Daten, die für die Finanzämter zur Wahrnehmung der ihnen in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung mitzuteilen.

Im Lichte des § 1 Abs. 2 DSG 2000 scheint die vorliegende Bestimmung des § 17 datenschutzrechtlich problematisch, da es sich um eine zu generell gehaltene Ermächtigung der automationsunterstützten Datenübermittlung von den Krankenversicherungsträgern an die Abgabenbehörden handelt; wobei die Einschränkung „zur Wahrnehmung ihrer durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden“ jedenfalls zu vage ist. Es fehlen klare Angaben darüber, bei welchem Anlass, zu welchem Zweck und in wessen Interesse eine Datenübermittlung zulässig sein soll. Diese Aussagen sind aber unerlässlich, da ohne sie nicht beurteilt werden kann, ob die Datenübermittlung im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz und der gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zulässigen Ausnahmen gerechtfertigt ist.

- 3 -

Es ist somit erforderlich präziser festzulegen, welche Daten überhaupt übermittelt werden dürfen, bzw. ob die Übermittlung nur über Antrag der Abgabenbehörden stattfindet bzw. ob ein genereller Datenaustausch angedacht ist.

Zu § 32 Mitwirkungspflichten:

§ 32 Abs. 2 bestimmt, dass Dienstgeber und sonstige meldepflichtige Personen und Stellen verpflichtet sind, den Krankenversicherungsträgern alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht müsste bei einer so umfangreichen Verpflichtung zur Auskunftserteilung zumindest der Anlass und der Zweck der Auskunftserteilung, bzw. ob es sich hierbei um eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nur über Ersuchen der Krankenversicherungsträger handelt, oder ob durch diese Bestimmung ein genereller Datenabgleich vorgesehen werden soll, im Gesetz angeführt werden.

Zu § 36 Datenerhebung:

§ 36 Abs. 1 bestimmt, dass die im Verfahren zur Gewährung von Kinderbetreuungsgeld die Sozialversicherungsträger berechtigt sind, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der antragstellenden Personen, sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der Kinder automatisationsunterstützt zu ermitteln und verarbeiten. Die Datenarten werden dann in weiterer Folge demonstrativ aufgezählt.

Hiezu ist anzumerken, dass eine Unterscheidung getroffen werden muss zwischen den Informationen, die von der antragstellenden Person ermittelt werden dürfen bzw. von jenen Daten der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und Kinder. ES ist nicht einsichtig, zu welchem Zweck die Daten von Ehegatten oder Lebensgefährten im gleichen Umfang ermittelt werden müssen wie die der antragstellenden Person.

Es wird daher angeregt, die Datenarten taxativ aufzuzählen bzw. auch eine Trennung der Datenarten zwischen der antragstellenden Person und der im

gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten und Kinder vorzunehmen.

Zu § 37 Datenübermittlung:

In dieser Bestimmung sind die Abgabenbehörden verpflichtet den Krankenversicherungsträgern jene Daten, die eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben darstellt, elektronisch zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Sozial Sicherheit und Generationen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung durch Verordnung festzulegen.

Diese Bestimmung ist zunächst im Hinblick auf das in Art. 18 Abs. 1 BVG verankerte Legalitätsprinzip bedenklich, aber auch aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht akzeptabel, da Gesetze, die das Grundrecht auf Datenschutz beschränken (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) ebenfalls einer genaueren Determinierung bedürfen, um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des gesetzlichen statuierten Eingriffs beurteilen zu können. Es wird daher notwendig sein, schon im Gesetz genau den Anlass und den Zweck bzw. die Datenarten der Übermittlung von den Abgabenbehörden an die Krankenversicherungsträger festzuschreiben.

Zu § 41 Rechtshilfe:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Verwaltungsbehörden, das Arbeitsmarktservice und die Gerichte verpflichtet sind, den in Vollziehung dieses Bundesgesetz an sie ergehenden Ersuchen der Krankenversicherungsträger im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen.

Auch diese Bestimmung weist einen besonders niedrigen Determinierungsgrad auf. Diese allgemein gehaltene Rechtshilfeverpflichtung ist zunächst im Hinblick auf das im Art. 18 Abs. 1 verankerte Legalitätsprinzip bedenklich, aber auch aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht akzeptabel, da Gesetze, die das Grundrecht auf Datenschutz beschränken (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) ebenfalls einer genaueren

Determinierung bedürfen, um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des gesetzlich statuierten Eingriffs beurteilen zu können.

Es müsste daher der Zweck und der Anlass der Übermittlung von den verschiedenen Behörden an die Krankenversicherungsträger im Gesetz genau festgeschrieben werden.

Zu Art. 2 (§ 50q Familienlastenausgleichsgesetz 1967):

In § 50q Abs. 1 des Entwurfes erscheint die Wendung „in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung“ überflüssig.

Zu Art. 3 Z 19 (§ 594 ASVG):

Zu § 594 des Entwurfes ist zu bemerken, dass die Absatzbezeichnung zu Absatz 1 fehlt. Überdies wird § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e durch den vorliegenden Entwurf nicht geändert, weshalb in § 594 Abs. 1 die Wendung „lit. e und“ zu entfallen hätte.

Zu Art. 5 Z 2 und 3 (§ 6 Abs. 1 Z 6, § 7 Abs. 1 Z 5 BSVG):

Die Verweise auf die „im § 3 Abs. 1 Z 3 genannten Pflichtversicherten“ dürfte fehlerhaft sein, da nach der geltenden Rechtslage eine Z 3 des § 3 Abs. 1 BSVG nicht existiert. Vielmehr dürfte hinsichtlich dieser Bestimmungen davon auszugehen sein, dass sich der Verweis auf § 4 Z 3 des Entwurfes beziehen sollte.

Zu Art. 10 (§ 53 Abs. 5):

Auch diese Bestimmung müsste nach den zu Art. 1 genannten Kriterien konkretisiert werden. Um das Gesetz verfassungskonform auszugestalten, müsste daher eine genaue Determinierung nach den oben genannten Kriterien erfolgen.

Zu Art. 11 und 12 (Einleitungssatz):

Im Einleitungssatz ist jeweils die letzte Änderung des AIVG bzw. des AMPFG anzugeben.

Zu Art. 13 (Einleitungssatz):

Die letzte Änderung des Überbrückungshilfengesetzes erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000.

Zu Art. 14 (Einleitungssatz):

Die letzte Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2001.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

21. Mai 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

